



**Stadtrat  
Stadtkanzlei**

Bahnhofstrasse 25  
9201 Gossau  
Tel. 071 388 41 11  
stadtkanzlei@stadtgossau.ch  
www.stadtgossau.ch



An die Mitglieder des Stadtparlamentes  
9200 Gossau

4. Juli 2002

02.252 / 01.26.840 / 02003188.DOC

### **Einfache Anfrage Patrick Scheiwiler „Ortsplanungskommission“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Scheiwiler reichte am 16. April 2002 eine Einfache Anfrage betreffend Ortsplanungskommission ein (Wortlaut s. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung**

Bei der Ortsplanungskommission handelt es sich um eine stadträtliche Kommission, die sich im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben befasst:

##### a) Grundlagenerarbeitung (Richtplanung)

Der Richtplan ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument des Stadtrates, welches die Elemente der angestrebten räumlichen Entwicklung aufzeigen soll. In ihm wird – wie der Name sagt – lediglich die allgemeine Stossrichtung festgelegt. Es werden Planungsgrundsätze, Konzepte und Lösungsansätze festgeschrieben. Der Richtplan ist ein umfassendes Werk, gegliedert in die Bereiche Siedlung, Verkehr, Landschaft und Infrastruktur.

Der Richtplan ist für die Arbeit der Behörden verbindlich hat aber für die Grundeigentümer keine Rechtswirkung. Er hat auch die entsprechenden übergeordneten raumrelevanten Gesetze, Verordnungen und Planungen zu berücksichtigen (Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Kantonale und regionale Richtplanungen). Dies erfordert ein umfassendes Grundwissen. Einer Mitwirkung von Öffentlichkeit, Parteien und Institutionen bei der Richtplanerarbeitung sind daher Grenzen gesetzt.

##### b) Erarbeitung rechtsverbindlicher Instrumente (Sondernutzungspläne, Teilzonenpläne, Inventare)

Von der Richtplanung zu unterscheiden ist die konkrete Umsetzung von Richtplanungsabsichten in rechtlich verbindliche Instrumente. Diese unterliegen dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren. Sondernutzungspläne und Teilzonenpläne werden öffentlich aufgelegt. Gegen sie kann von Betroffenen Einsprache erhoben werden. Ausserdem unterliegen die Teilzonenpläne dem fakultativen Referendum. Alle diese Instrumente bedürfen ergänzend der Genehmigung durch das Kantonale Planungsamt.

Der Richtplan der Stadt Gossau ist in den Jahren 1997 bis 2000 erarbeitet und im Dezember 2000 vom Gemeinderat verabschiedet worden. Damit hat der Richtplan Behördenverbindlichkeit erlangt. Die Rolle von Mit-

gliedern der Ortsplanungskommission im Rahmen der erst kürzlich durchgeführten Informationsveranstaltungen für Parteien und Parlamentsmitglieder, für Gewerbetreibende, Grundeigentümer und Planer und schliesslich auch für die Öffentlichkeit beschränkte sich darauf, den Interessierten den wesentlichen Inhalt des vom Gemeinderat seinerzeit verabschiedeten Richtplans zu erläutern. Der Verabschiedung vorausgegangen war ein langer Prozess, dessen wesentlichen Schritte auch immer wieder kommuniziert wurden, sei dies in Form von Gemeindebriefen oder Medienberichterstattungen. Die verbreiteten Informationen lösten in der Regel aber praktisch keine Reaktionen seitens Interessierter aus.

### **zu Frage 1**

Von den fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsplanungskommission sind drei erst seit Beginn der Legislaturperiode 2001/04 im Amt. Drei Mitglieder gehören dem Stadtrat an. Der Ortsplaner ist seit 1996 in dieser Funktion tätig, ebenso der architektonische Berater, welcher fallweise zu den Kommissionssitzungen beigezogen wird.

Gesprächspartner der Ortsplanungskommission sind die Bauherrschaften und deren Projektverfasser, namentlich dann, wenn es darum geht, die im Einzelfall angemessenen Planungsinstrumente wie Sondernutzungsplan und Überbauungsplan festzulegen und auszugestalten. Sehr häufig sind die Fachleute aus den jeweils zuständigen kantonalen Ämtern in die Verfahren involviert. Weitere Experten sind in aller Regel nicht erforderlich. Die Ortsplanungskommission ist eine vorberatende stadträtliche Kommission ohne eigene Entscheidbefugnisse. Abschliessende Entscheide werden nicht von der Ortsplanungskommission, sondern vom Stadtrat getroffen. Bezüglich Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes ist davon auszugehen, dass für die Facharbeit soweit nötig Experten beigezogen werden. Diesbezüglich kann auf Bericht und Antrag an das Stadtparlament verwiesen werden.

### **zu Frage 2**

Das Parlament hat am 16. April 2002 das Papier Stadtentwicklungskonzept verabschiedet. Die Verantwortung für die Projektrealisierung und den Projekterfolg liegt nicht bei der Ortsplanungskommission, sondern beim Stadtrat. Das Stadtentwicklungskonzept wird durch die Verwaltung, unter Begleitung externer Fachplaner, erarbeitet. Statt eine neue Kommission zu schaffen, hat der Stadtrat bei der Projektorganisation auf die bereits bestehende Ortsplanungskommission zurückgegriffen. Denn aus stadträtlicher Sicht ist die Ortsplanungskommission die am besten geeignete Institution, um die Arbeiten des Stadtentwicklungskonzeptes zu begleiten und zu koordinieren. Dies schliesst nicht aus, dass bei spezifischen Fragestellungen Ansprechpartner aus den unterschiedlichsten Anspruchsgruppen konsultiert werden.

### **zu Frage 3**

Der Stadtrat hat sich für ein Vorgehen entschieden, das der breiten Einbindung der unterschiedlichsten Interessengruppierungen die nötige Aufmerksamkeit schenkt. An einer öffentlichen Auftaktveranstaltung, die auf den 30. August 2002 terminiert ist, will der Stadtrat breiten Kreisen die Gelegenheit für eine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes einräumen. Der Ortsplanungskommission kommt in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung zu.

### **zu Frage 4**

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, sind die Arbeiten für den Richtplan im Dezember 2000 abgeschlossen worden. Wie ebenfalls dargelegt, ist bereits während der Erarbeitung immer wieder über den Stand der Arbeiten informiert worden, dies mit dem Ziel, das Instrument zur Diskussion zu stellen. Da die Richtplanung aufgrund von aktuellen Fragen und Problemstellungen laufend überprüft werden muss, sind auch jederzeit Anpassungen möglich, sofern hiezu ausreichend Gründe vorhanden sind. Betroffene Privatpersonen, Parteien, Wirtschaftsverbände und Institutionen können somit jederzeit ihre Unterstützung oder ihre Bedenken gegenüber Aussagen des Richtplans kundtun. Dass davon aber in der Regel praktisch kein Gebrauch gemacht wird, unterstreicht die Tatsache, dass seit den verschiedenen Informationsveranstaltungen vom Januar bis März 2002 nur ganz vereinzelte und sehr punktuelle Fragen und Hinweise auf konkrete Problemstellungen thematisiert wurden.

**Frage 5**

Der Zweck der vom Fragesteller so bezeichneten "Wirtschaftskarte" geht aus der Anfrage zu wenig hervor. Als rechtsverbindliches Instrument existiert der Zonenplan mit festgelegten Industrie-, Gewerbe-Industrie und Wohn-Gewerbebezonen. Die Richtplanung zeigt auf, wo eine Baugebietserweiterung und eine langfristige Siedlungsentwicklung möglich sind. Damit kann die Stadt auf diesbezügliche Wünsche aus der Wirtschaft reagieren, ohne dass ergänzend zu den bereits sehr umfangreichen Daten der Richtplanung zusätzlich noch eine eigentliche „Wirtschaftskarte“ erstellt wird.

**Stadtrat****Beilage**

Einfache Anfrage

E 17. April 2002

Reg. Nr. 01.26.840

GEKO Nr. 02.252

Konto Nr.

Visum

## Einfache Anfrage

### Ortsplanungskommission

Die Ortsplanungskommission, die vom Stadtrat gewählt wurde, präsentierte uns kürzlich den neuen Richtplan. Dabei stellte ich fest, dass Gossau immer wieder vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Diese Ortsplanungskommission soll nun auch Vorschläge betreffend des Stadtentwicklungskonzeptes erarbeiten, für das an der Sitzung vom 16.4.02 ein Nachtragskredit beantragt wurde.

#### Meine Fragen

Ist die personelle Zusammensetzung für einen neuen, grossen Wurf mit denselben Leuten, die schon die alten Ideen geprägt haben ideal, oder könnte man sich für die Erarbeitung neuer Strategien auch den Beizug von nicht vorbelasteten Experten vorstellen?

Ist die Ortsplanungskommission als technische Kommission das richtige Gremium, um die Federführung für das Stadtentwicklungsprojekt zu übernehmen, wenn doch weiche Faktoren über den Erfolg eines solchen Projektes bestimmen werden?

Wie wird von der Ortsplanungskommission sicher gestellt, dass sie die nötigen Informationen aus der Sicht der Betroffenen hat?

Kann sich die Ortsplanungskommission vorstellen, den Richtplan in Zukunft vor dem Erlass durch den Stadtrat mit Interessierten zu diskutieren (Einbezug in einzelne Projekte, Vernehmlassungen), so dass zum Beispiel je nach Fragestellung die Dorfkorporation Arnegg, die Wirtschaft oder Quartiervereine ihre Unterstützung oder Bedenken kund tun können?

Ist die Ortsplanungskommission im Sinne von Leitsatz 3 bereit, eine Wirtschaftskarte in die Richtplanung einzubauen?

Arnegg, 16. April 2002

Patrick Scheiwiler, CVP-Fraktion

